

## 20.2 Non Disclosure Agreement (Vertraulichkeitsvereinbarung)

### Vertraulichkeitsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement) <sup>1</sup>

zwischen

(potentieller Verkäufer)

- nachfolgend „Verkäufer“ –

und

(potentieller Käufer)

- nachfolgend „Interessent“ –

und

(zu veräußerndes Unternehmen)

- nachfolgend „Gesellschaft“ -

Interessent, Verkäufer und die Gesellschaft jeweils einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

#### Präambel

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Handelsregister des Amtsgerichts unter der Registernummer HRB                    eingetragen ist. Der Verkäufer ist alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft. Der Interessent hat gegenüber dem Verkäufer sein Interesse bekundet, sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu erwerben (nachfolgend das „Vorhaben“). Um beurteilen zu können, ob er das Vorhaben weiter verfolgen möchte, benötigt der Interessent vom Verkäufer ua vertrauliche Informationen über die Gesellschaft. Für den Verkäufer ist Voraussetzung für die Übermittlung von vertraulichen Informationen, dass die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### § 1 Definitionen

(1) „Vertrauliche Informationen“ <sup>2</sup> sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf den Verkäufer oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) beziehen und welche dem Interessenten, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten <sup>3</sup> direkt oder indirekt vom Verkäufer oder einem mit ihm Verbundenen Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Verkäufer oder dem Interessenten oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Verkäufer oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen beziehen.

Eine Vertrauliche Information im Sinne dieser Klausel ist auch die Tatsache, dass Vertrauliche Informationen dem Interessenten zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Vorhaben stattfinden, und dem Stand dieser Gespräche.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Interessenten bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen Berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Interessent.

(2) „Berechtigte Personen“ sind der Interessent, dessen Organe und Mitarbeiter sowie mit dem Interessenten Verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Interessenten unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Interessenten. <sup>4</sup> Der Interessent wird dem Verkäufer im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion seiner Berater mitteilen. Sollte der Verkäufer ernsthafte und

entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.<sup>5</sup>

(3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.<sup>6</sup>

(4) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Verkäufers bzw. des Interessenten und der jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie zB freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2 Verpflichtungen zur Vertraulichkeit<sup>7</sup>**

(1) Der Interessent wird die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.<sup>8</sup>

(2) Der Interessent wird sämtliche Berechtigten Personen, die Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(3) Der Interessent wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird der Interessent die Vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem Verkäufer, einem mit ihm Verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.<sup>9</sup>

(4) Der Interessent wird nach Aufforderung des Verkäufers sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Interessenten zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie Vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Interessent ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Interessent hat dem Verkäufer nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

(5) Der Interessent wird den Verkäufer unverzüglich informieren, wenn der Interessent, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

## **§ 3 Ausnahmen zu den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit<sup>10</sup>**

(1) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 gelten nicht, wenn

a) der Verkäufer für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Interessenten erteilt,

b) der Interessent die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder

c) der Interessent zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei der Interessent alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

Hält sich der Interessent derart für verpflichtet, wird er den Verkäufer, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Interessent dem Verkäufer in geeigneter Form, beispielsweise gemäß dem schriftlichen Gutachten eines Rechtsberaters, mitteilen, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Interessent wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

(2) Der Interessent trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

## **§ 4 Informationsvermittlung**

(1) Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren.<sup>11</sup>

(2) Der Interessent wird weder Kontakt zu Mitarbeitern oder Beratern des Verkäufers noch zu der Gesellschaft, ihren Organen, Mitarbeitern oder Beratern aufnehmen, es sei denn, der Verkäufer hat dem Interessenten

ausdrücklich Personen benannt, die der Interessent hinsichtlich der Übermittlung von Vertraulichen Informationen ansprechen darf.

(3) Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an den Interessenten übermittelten Vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus. Insbesondere verbleiben die vom Verkäufer oder auf dessen Veranlassung weitergegebenen Informationen im geistigen Eigentum des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

#### **§ 5 Vertragsstrafe<sup>12</sup>**

Für jeden einzelnen Verstoß des Interessenten oder einer Berechtigten Person gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Verkäufer berechtigt, vom Interessenten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu            Euro zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

#### **§ 6 Vertrag zugunsten Dritter<sup>13</sup>**

Diese Vereinbarung ist zugunsten der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers (einschließlich der Gesellschaft) ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB.

#### **§ 7 Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von            Jahren. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen noch weitere            Jahre nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.<sup>14</sup>

#### **§ 8 Übertragbarkeit von Rechten**

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

#### **§ 9 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

#### **§ 10 Teilunwirksamkeit**

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

#### **§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht

..  
(Unterschriften der Beteiligten)